

Eidgenössisches Finanzdepartement
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
3003 Bern

per Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 11.02.2026

Stellungnahme zur Änderung des Finanzinstitutsgesetzes (Zahlungsmittelinstitute und Krypto-Institute)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung des Finanzinstitutsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Der SGB begrüsst grundsätzlich das Ziel der Vorlage, Finanzdienstleistungen in einen verlässlichen Regulierungsrahmen einzubetten und dabei Risiken für Finanzstabilität, Integrität sowie Kunden- und Anlegerschutz zu begrenzen. Allerdings ist der SGB skeptisch gegenüber der Kosten-Nutzen Abwägung bezüglich der Stabilitätsrisiken dieser Vorlage. Die Vorlage soll zwei neue Bewilligungskategorien im FINIG: Zahlungsmittelinstitute (als Ablösung/Weiterentwicklung der bisherigen Fintech-Bewilligung) und Krypto-Institute schaffen und damit die regulatorischen Rahmenbedingungen jenen des Financial Stability Boards (FSB) angleichen.

Krypto-Institute

Die Tätigkeit des Krypto-Instituts umfasst Dienstleistungen mit kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter. Dazu gehören Verwahrung (Custody) von Kryptowerten, Staking-Dienstleistungen, Kundenhandel, kurzfristiger Eigenhandel und Kryptowechsel. Erfasst sind auch ausländische Stablecoins sowie Stablecoins, die nicht als wertstabile kryptobasierte Zahlungsmittel gelten. Der SGB begrüsst, dass mit dieser neuen Bewilligungskategorie eine heute bestehende Aufsichtslücke reduziert wird und die Schweiz sich an internationale Entwicklungen anlehnt. Positiv beurteilt der SGB zudem die Übernahme zentraler Kunden- und Anlegerschutzpflichten analog FIDLEG. Der SGB erwartet, dass die Ausführungsvorschriften bezüglich Mindestkapital, Eigenmittel, Liquidität sowie die Anforderungen an die Risikoverteilung zeitnah konkretisiert und in die Vernehmlassung gegeben werden.

Zahlungsmittelinstitute

Zahlungsmittelinstitute dürften sogenannte Stablecoins (wertstabile kryptobasierte Zahlungsmittel) herausgeben. Ihr Wert müsste an eine einzige Fiatwährung (Franken u.a.) gebunden sein und in der Schweiz emittiert werden. Sie dienen hauptsächlich der Wertaufbewahrung und als Zahlungsmittel. Analog zu der bestehenden Fintech-Bewilligung dürften diese Kundengelder nicht

verzinsen und nur eingeschränkt anlegen. Diese Kundengelder werden als Sondervermögen behandelt und sollen damit im Konkurs des Instituts abgesondert werden (nicht Teil der Konkursmasse). Das stärkt den Kundenschutz gegenüber der bisherigen Fintech-Bewilligung. Allerdings gilt das Absonderungsrecht nur gegenüber dem Zahlungsmittelinstitut und nicht gegenüber einer Bank oder einem Dritt-Zahlungsmittelinstitut, bei welchem das Zahlungsmittelinstitut die Vermögenswerte hält. Der Bundesrat will die bisherige Limite zur Entgegennahme von Publikumseinlagen von 100 Mio. CHF nicht übernehmen und auch keine neue Limite einführen. Dies wird damit begründet, dass der Kundenschutz durch das Absonderungsrecht substanziell gestärkt wird. Stattdessen sollen drei Massnahmen die Finanzstabilität schützen: (1) progressive Eigenmittel nach Kundengelder-Volumen, (2) Stabilisierungs-/Abwicklungsplan für «bedeutsame» Institute, (3) Diversifikationspflicht der aufbewahrten Vermögenswerte.

Geldwäscherei

Die Vorlage stellt Zahlungsmittel Institute und Krypto-Institute als Finanzintermediäre dem GwG unter. Damit gelten die Sorgfaltspflichten und die FINMA-Aufsicht. Eine strikte Einhaltung des GwG ist zu begrüssen.

Position SGB

Während der SGB anerkennt, dass kryptobasierte Vermögenswerte als Anlage- oder Abwicklungsinstrumente primär geldwäschereirechtliche und anlegerschutzrechtliche Fragestellungen aufwerfen, stellen wertstabile kryptobasierte Zahlungsmittel eine qualitativ andere Risikokategorie dar. Sie weisen geldähnliche Eigenschaften auf und können zusätzliche Stabilitätsrisiken erzeugen, insbesondere im Zusammenhang mit privater Geldschöpfung, Fristentransformation und potenziellen Run-Szenarien.

Aus Sicht des SGB ist der volkswirtschaftliche Zusatznutzen wertstabiler kryptobasierter Zahlungsmittel derzeit nicht hinreichend belegt. Weder im nationalen noch im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr besteht aktuell ein klar ausgewiesenes Marktversagen, das den breiten Einsatz zusätzlicher privater Zahlungsmittel rechtfertigen würde. So verweist unter anderem die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ)¹ sowie die Europäische Zentralbank² darauf, dass Stablecoins zwar tendenziell weniger volatil sind als nicht gedeckte Kryptowährungen, dennoch aber kein sicheres Wertaufbewahrungsmittel darstellen. In der Praxis zeigt sich, dass das ursprünglich versprochene feste Kursverhältnis (sogenanntes De-Pegging) über die Lebensdauer solcher Instrumente häufig nicht eingehalten wird und sich faktisch zulasten der Nutzerinnen und Nutzer auswirkt.

Demgegenüber gibt es potenziell erhebliche Risiken für Finanzstabilität und Vertrauen. Auch bei Zahlungsmittel Instituten selbst kann es zu einem Vertrauensverlust und massenhaften Abzügen kommen. Solche Runs stellen ein beträchtliches Stabilitätsrisiko dar, wie auch internationale Institutionen wie die Europäische Zentralbank aufzeigen.³ Ein plötzlicher Vertrauensverlust bei Stablecoins kann weitreichende Folgen haben und sich rasch auf das übrige Finanzsystem übertragen. In der Vernehmlassungsvorlage sind keine Massnahmen vorgesehen, welche diese

¹ [Will the real stablecoin please stand up?](#)

² [Stablecoins on the rise: still small in the euro area, but spillover risks loom](#)

³ [Stablecoins on the rise: still small in the euro area, but spillover risks loom](#)

Gefahr bannen. Auch der erläuternde Bericht zur Vernehmlassung behandelt das zentrale Thema der Stabilität zu unserer grossen Überraschung kaum.

Die vorgeschlagene Lösung für die Stablecoins hat auch diverse Nachteile für die Geldpolitik in der Schweiz. Wenn über Stablecoins neue Geldschöpfungskanäle im Franken entstehen, kann das die Wirksamkeit der Geldpolitik erschweren. Bereits heute ist die Überbewertung des Franken – verbunden mit immer wieder auftretenden, neuen Aufwertungsschocks – ein Problem. Zudem wird ein Teil des Geldschöpfungsgewinns «privatisiert». Er fliesst nicht mehr wie heute über die Schweizerische Nationalbank SNB an Bund und Kantone.

Ebenfalls unzureichend behandelt wird die Frage der technischen Infrastruktur. Insbesondere bleibt offen, wo die relevanten Server betrieben werden und wie deren Kontrolle sichergestellt ist. Der SGB fordert deshalb, dass Optionen wie eine erzwungene Dezentralisierung oder eine Pflicht zur Verwahrung zentraler Systeme auf Servern in der Schweiz geprüft werden.

Aus diesen Gründen lehnt der SGB die vorgeschlagene Regelung ab. Die Schaffung eines digitalen Frankens sollte der SNB vorbehalten sein. Dafür sprechen Effizienz- und Stabilitätsargumente. Wenn die Schweiz einen digitalen Franken von internationaler Bedeutung braucht, was heute noch nicht erwiesen ist, so dürfte einzig die SNB in der Lage sein, diese neue Struktur zur Verfügung zu stellen. Wenn der Bundesrat die SNB damit beauftragt, entfallen auch die Risiken der Systemstabilität.

Digitale Schnittstelle zur FINMA und Pilotprojekt

Die Vorlage enthält zudem zwei weitere Anpassungen. Vorgesehen ist die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für digitale Schnittstellen zwischen der FINMA und den beaufsichtigten Instituten, um den Informationsaustausch und die Aufsichtsprozesse effizienter zu gestalten. Gleichzeitig sollen im Bereich der Geldwäscherei- und Terrorismusbekämpfung die rechtlichen Voraussetzungen für Pilotprojekte geschaffen werden. Beide Anpassungen werden vom SGB unterstützt.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat und Chefökonom